

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit der kantonalen Polizeikorps im Bereich Logistik

Vom 8. März 2010 (Stand 20. Dezember 2011)

*Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug
vereinbaren:*

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung regelt die gemeinsame Beschaffung von bestimmten Uniform- und Ausrüstungsgegenständen der Polizeikorps sowie die gemeinsame Nutzung von Logistikdienstleistungen einer externen Firma.

² Die Vereinbarung bezweckt durch gemeinsame Beschaffungen und durch das Auslagern von Logistikdienstleistungen ein vereinheitlichtes Auftreten der Polizeikorps der Zentralschweiz und eine Senkung der Kosten im Bereich der Logistik.

Art. 2 * Vereinbarungspartner

¹ Vereinbarungspartner im Bereich gemeinsame Beschaffungen von Uniform- und Ausrüstungsgegenständen sowie im Bereich gemeinsame Nutzung von Logistikdienstleistungen sind alle Kantone der Zentralschweiz.

² Mit Zustimmung der Vereinbarungskantone können weitere Kantone der Vereinbarung beitreten.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Vereinbarung umfasst den von den Polizeikommandanten genehmigten Uniform- und Ausrüstungskatalog (Anhang 1).

² Die gemeinsame Beschaffung sowie die gemeinsame Nutzung von Logistikdienstleistungen kann bei Einstimmigkeit auf weitere Uniform- und Ausrüstungsgegenstände ausgedehnt werden.

Art. 4 Begriffsbestimmungen

¹ Es werden die nachfolgenden Abkürzungen verwendet:

- a) ZPK: Zentralschweizer Polizeikonkordat
- b) ZPKK: Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz
- c) ZPDK: Zentralschweizer Polizeidirektorinnen und -direktorenkonferenz
- d) TLog ZPK: Team Logistik Zentralschweizer Polizeikonkordat

2. Organisation

Art. 5 ZPDK

¹ Die ZPDK übt die Aufsicht bei der Umsetzung dieser Vereinbarung aus.

² Die ZPDK

- a) bezeichnet für die Beschaffung der Uniform- und Ausrüstungsgegenstände sowie für die Regelung der Nutzung der Logistikdienstleistungen einen Kanton als federführend,
- b) gibt die Submissions- und Ausschreibungsunterlagen frei,
- c) entscheidet über Geschäfte gemäss Art. 6 lit. c,
- d) entscheidet über Abgeltungen gemäss Art. 10 Abs. 2,
- e) stellt allfällige Anträge an die Kantonsregierungen.

Art. 6 ZPKK

¹ Die ZPKK

- a) entscheidet über Anträge der TLog ZPK,
- b) kann eine Erweiterung der zu beschaffenden Uniform- und Ausrüstungsgegenstände beschliessen,
- c) leitet bei fehlender Einstimmigkeit Geschäfte zum Beschluss an die ZPDK weiter,
- d) beantragt der ZPDK die Leistung von Abgeltungen gemäss Art.10 Abs. 2,
- e) erledigt sämtliche Aufgaben dieser Vereinbarung, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind,
- f) erstattet jährlich der ZPDK Bericht.

Art. 7 Federführender Kanton

¹ Der federführende Kanton

- a) erstellt die Submissionsunterlagen betreffend gemeinsame Beschaffung von Uniform- und Ausrüstungsgegenständen und betreffend gemeinsame Nutzung von Logistikdienstleistungen,
- b) führt die interkantonalen Submissionsverfahren gemäss seinem kantonalen Recht durch,
- c) arbeitet die Verträge mit den Anbietern aus.

² Der federführende Kanton steht den übrigen Kantonen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Art. 8 TLog ZPK

¹ Das TLog ZPK setzt die gemeinsame Beschaffung der Uniform- und Ausrüstungsgegenstände sowie die gemeinsame Nutzung der Logistikdienstleistungen um. Alle Kantone sind mit einem Mitglied im TLog ZPK vertreten. Es wird vom federführenden Kanton geleitet.

² Das TLog ZPK

- a) legt die Prozess- und Verfahrensabläufe zwischen den Kantonen, dem Logistikdienstleister und den Lieferanten von Uniform- und Ausrüstungsgegenständen fest,
- b) erteilt dem Logistikdienstleister Aufträge,
- c) bearbeitet Sachfragen im Bereich Uniform- und Ausrüstungsgegenstände, namentlich Anregungen zur Änderung und Erweiterung der zu beschaffenden Uniform- und Ausrüstungsgegenstände,
- d) arbeitet Anträge und Stellungnahmen zu Handen der ZPKK aus,
- e) erstattet jährlich der ZPKK Bericht.

3. Finanzielles**Art. 9** Rechnungsstellung

¹ Die Lieferanten von Uniform- und Ausrüstungsgegenständen stellen den Polizeikorps direkt Rechnung.

² Der Logistikdienstleister stellt den Polizeikorps für die Logistikdienstleistungen jährlich Rechnung.

Art. 10 Abgeltung

¹ Eine Abgeltung zwischen den Kantonen und dem federführenden Kanton findet grundsätzlich nicht statt.

² Hat ein Vereinbarungspartner ausserordentlich hohe Aufwendungen erbracht, entscheidet die ZPDK auf Antrag der ZPKK über die Abgeltung.

4. Durchsetzung der Vereinbarung

Art. 11 Vertragliche Verpflichtungen

¹ Die Kantone verpflichten sich, die aufgrund der interkantonalen Submission abgeschlossenen Verträge umzusetzen, namentlich während der vereinbarten Dauer zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen die bezeichneten Uniform- und Ausrüstungsgegenstände zu beziehen und die vereinbarten Logistikdienstleistungen zu nutzen.

Art. 12 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten zwischen den Kantonen sind durch die Polizeikommandanten zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die ZPDK.

5. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten der Vereinbarung

¹ Die Zustimmung der Kantone zu dieser Vereinbarung ist dem Sekretariat der ZRK mitzuteilen.

² Nachdem alle Kantone ihre Zustimmung erklärt haben, legt die ZPDK das Inkrafttreten der Vereinbarung fest. Sie teilt dies den Staatskanzleien der Vereinbarungspartner und der Bundeskanzlei mit.¹⁾

Art. 14 Anwendbares Recht

¹ Auf diese Vereinbarung sind nach Inkrafttreten des Konkordats über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat-Zentralschweiz vom 6. November 2009) dessen Artikel anwendbar.

² Vor Inkrafttreten des Konkordats gelten die Bestimmungen analog.

Art. 15 Vertragsdauer und Kündigung

¹ Die Vereinbarung dauert bis zum 31. Dezember 2016 und verlängert sich anschliessend jeweils um eine Periode von fünf Jahren. *

¹⁾ In-Kraft-Treten am 1. Oktober 2010.

² Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist von jedem Kanton auf den 31. Dezember 2016 und danach jeweils auf Ablauf einer Periode von fünf Jahren gekündigt werden. *

6. Anhang 1

Art. 16

¹ Kleidungsstücke Einheitsuniform ZPK 2012 (Grunduniform)

1. Parka blau
2. Parka orange
3. Fleece / Soft-Shell Jacke
4. Rollkragenpullover
5. Langarmhemd
6. Kurzarmhemd
7. Polo-Shirt
8. Diensthose (Var. 1 mit Saum)
9. Diensthose (Var. 2 mit Gummibord)
10. Regenhose
11. Regenjacke
12. Regenmütze
13. Kopfbedeckung Cap
14. Kopfbedeckung Wollmütze
15. Lumber-P (Kurzfassung Parka blau)
16. Lumber-F/SS (Kurzfassung Fleece /Soft-Shell Jacke)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
08.03.2010	01.10.2010	Erlass	Erstfassung	GS 30, 599
25.11.2011	20.12.2011	Art. 2	totalrevidiert	GS 31, 373
25.11.2011	20.12.2011	Art. 15 Abs. 1	geändert	GS 31, 373
25.11.2011	20.12.2011	Art. 15 Abs. 2	geändert	GS 31, 373

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	08.03.2010	01.10.2010	Erstfassung	GS 30, 599
Art. 2	25.11.2011	20.12.2011	totalrevidiert	GS 31, 373
Art. 15 Abs. 1	25.11.2011	20.12.2011	geändert	GS 31, 373
Art. 15 Abs. 2	25.11.2011	20.12.2011	geändert	GS 31, 373